

Vorlage

Vorlage Nr.: 20/008/2020

Federführung:	Abt. 20 - Finanz- und Haushaltsabteilung	Datum:	03.02.2020
Verfasser:	Hermann Theder	AZ:	2/20/Th/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	18.02.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	25.02.2020	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG - Neubestimmung der wesentlichen Produkte des Haushaltsplans

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion stellt mit Schreiben vom 30.01.2020 einen Antrag gemäß § 56 NKomVG auf Neubestimmung der im Haushaltsplan festgelegten wesentlichen Produkte. Die neu als wesentlich anzusehenden vorgeschlagenen Produkte sind in der Anlage gelb gekennzeichnet.

Kommunale Haushaltspläne werden nach den Bedürfnissen der Kommune in Teilhaushalte gegliedert. Die Gliederung entspricht der jeweiligen Verwaltungsgliederung. In den Teilhaushalten werden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet (§ 4 Abs. 1 KomHKVO)

Der Haushaltsplan der Stadt Lohne ist demzufolge nach den bei der Stadt Lohne gebildeten Organisationseinheiten gegliedert (Verwaltungsleitung, Stabsstellen, Ämter und Abteilungen). Er umfasst folgende sechs Teilhaushalte:

Teilhaushalt 0	=	Verwaltungsleitung
Teilhaushalt 1	=	Amt 1 – Hauptamt
Teilhaushalt 2	=	Amt 2 – Finanzen
Teilhaushalt 3	=	Stabsstellen – Gleichstellungsbeauftragte, Präventionsrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Teilhaushalt 5	=	Amt 5 – Amt für Familie und Soziales
Teilhaushalt 6	=	Amt 6 – Bauamt

Ein Schwerpunkt des 2010 eingeführten „Neuen Kommunalen Rechnungswesens“ ist die Steuerung des Finanzmitteleinsatzes durch eine „outputorientierte“ Sichtweise. § 60 KomHKVO definiert das „Produkt“ als „Zusammenfassung von Leistungen nach sachlichen Gesichtspunkten, die von einer Verwaltungseinheit für andere Stellen erbracht werden und Ressourcenverbrauch verursachen“. Der hier verwendete Begriff der „Leistung“ wird definiert als „bewertbares Arbeitsergebnisse einer Verwaltungseinheit, die zur Aufgabenerfüllung erzeugt werden.

Die Stadt Lohne hat im Haushaltsplan 89 Produkte mit ca. 180 Leistungen (Kostenträgern) nach den verbindlichen Vorgaben des Produktrahmens des Landes eingerichtet, die den 6 Teilhaushalten zugeordnet sind.

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO werden in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen dargestellt und sollen die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Aus dem Produktkatalog sind bisher im Haushaltsplan der Stadt Lohne 17 Produkte als wesentlich ausgewählt (in der Anlage grün gekennzeichnet). Für jedes wesentliche Produkt enthält der Haushaltsplan der Stadt Lohne Zusatzinformationen (eine Produktbeschreibung mit Kennzahlen und eine Darstellung der Haushaltsansätze des Ergebnishaushaltes), während bezüglich der übrigen Produkte auf eine kleinteilige Zieldefinition und auf Kennzahlen im Haushalt verzichtet werden kann.

Kriterien für die Auswahl der wesentlichen Produkte können z.B. der finanzielle Zuschussbedarf, der absolute Aufwand oder der Entscheidungsspielraum einer Kommune (freiwillige / Pflichtaufgabe, Beeinflussbarkeit) sowie allgemeines politisches Interesse sein.

Aus Sicht der Stadtverwaltung erfüllen die vorgeschlagenen Produkte
36701 Familienbüro, 54601 Parkhäuser, 56101 Umweltmaßnahmen/Klimaschutz,
42403 Sonstige Sportanlagen (enthält den Kostenträger „Sport- und Mehrzweckhalle LOHNEUM“)
57101 Wirtschaftsförderung und 57501 Tourismus die Kriterien für ein wesentliches Produkt. Das Produkt 57303 Stadtfest/Weihnachtsaktionen ist im Aufwand und Zuschussbedarf relativ konstant und lässt auch keine für den Haushalt relevanten stichhaltigen Kennzahlen erkennen.

Das vorgeschlagene Produkt 11113 Gebäudemanagement ist bereits als wesentlich eingeordnet (Haushaltsplan 2020 Seite 15).

Die Produkte 12601 Brandschutz, 21101 Grundschulen, 21201 Stegemannschule, 21501 Realschule Meyerhofstraße und 21503 Albert-Schweizer-Realschule, deren Einstufung als nichtwesentlich die SPD-Fraktion vorschlägt, sollten aus Sicht der Verwaltung weiterhin als wesentliche Produkte dargestellt werden, da sie finanziell bedeutsam sind, und Kernaufgaben der örtlichen Gemeinschaft abbilden, deren Ausgestaltung aber auf kommunaler Ebene noch Spielraum enthält.

Das Produkt 54501 Straßenbeleuchtung ist finanziell relativ konstant und kann zukünftig als nicht wesentliches Produkt betrachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Über den Antrag der SPD-Fraktion auf Neubestimmung der wesentlichen Produkte i.S.d. § 4 Abs. 7 KomHKVO ist zu beraten und zu entscheiden.

Gerdesmeyer

Anlagenverzeichnis:

Neubestimmung wesentl. Produkte, HHPlan, SPD Antrag
Übersicht Produktgruppen bei der Stadt Lohne